

Satzung

des Betreuungsvereins

„Lebenshilfe Zollernalb“

mit dem Sitz in Balingen

Beschlussfassung am 29.07.15

I. Präambel	3
II. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Finanzierung	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Automatische Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	6
IV. Organe des Vereins	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Geschäftsführer, besonderer Vertreter nach § 30 BGB	9
V. Schlussvorschriften	10
§ 13 Protokoll	10
§ 14 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen	10
§ 15 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Anfall des Vereinsvermögens	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	10

I. Präambel

Der Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. hat bis zu seiner Umwandlung und Verbindung mit der Stiftung Lebenshilfe Zollernalb im Jahre 2012 zusätzlich die Aufgaben eines Betreuungsvereins im Landkreis Zollernalb wahrgenommen. Diese wurden bisher in einer Vereinsabteilung geführt. Da es Ziel und Wille der bisherigen Mitglieder des Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. war, dass die bisherige Arbeit der Vereinsabteilung „Betreuung“ auch nach Eingliederung des Vereins in die Stiftungsorganisation weiter fortgesetzt wird, wurde ebenfalls im Jahre 2012 der selbständige und von der Stiftung unabhängige Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. gegründet. Dieser übernimmt – im Sinne eines Rechtsnachfolgers - vollständig die Aufgaben der bisherigen Vereinsabteilung. Die früheren Mitglieder des Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V., die seit der Umstrukturierung der Lebenshilfe Zollernalb die Stiftungsversammlung der Stiftung Lebenshilfe Zollernalb bilden, fördern zukünftig über eine automatische Zusatzmitgliedschaft die Arbeit des neuen Vereins - in Fortsetzung ihrer bisherigen ideellen Überzeugungen. Über diese fortgesetzte Mitgliederversammlung verfügt auch der Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. von Beginn an über eine breite gesellschaftliche Verankerung, schließlich zeichnete sich der bisherige Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. durch seine über Jahrzehnte gewachsene Mitgliederstruktur und seine tiefe Mitgliederwurzelung im gesamten Landkreis Zollernalb aus.

II. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet:

„Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Balingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied beim Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg, der selbst der freien Wohlfahrtspflege dient und wiederum einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband als Mitglied verbunden ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins im Sinne von § 1908 f BGB im Zollernalbkreis und den in fachlichen und persönlichen Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2)** Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen, die
 - a.) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
 - b.) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können und
 - c.) deshalb eine Betreuung benötigen, deren Erfordernis und Aufgabenkreis vom jeweiligen Betreuungsgericht festgelegt werden.
- (3)** Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme folgender Aufgaben verwirklicht:
 - die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Betreuungsmitarbeiter, die der Verein beaufsichtigt und weiterbildet. Diese werden durch den Verein gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert;
 - die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die er in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät;
 - die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen;
 - die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern;
 - eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Übernahme von Betreuungen, sofern keine natürliche Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen;
 - die Förderung der kooperativen Zusammenarbeit des Betreuungsvereins mit anderen Vereinen und den zuständigen Behörden.
- (4)** Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen. Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Baden-Württemberg (Zollernalbkreis).
- (5)** Der Verein arbeitet mit allen mit der Betreuung befassten Organisationen, Institutionen und den zuständigen örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden eng zu-

sammen. Der Verein steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die für die Finanzierung der Vereinsarbeit erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:

- Entgelte (Vergütung, Aufwendungsersatz) für Betreuungen;
- Zuschüsse kommunaler und staatlicher Stellen;
- Geld- und Sachspenden;
- Mitgliedsbeiträge;
- sonstige Zuwendungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands, soweit nicht bereits die Stiftung Lebenshilfe Zollernalb oder der Verein Lebenshilfe Zollernalb e.V. über den Antrag entschieden hat und damit gemäß § 6 die Mitgliedschaft im Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. automatisch erfolgt. Der Vorstand kann die Beschlussfassung über die Aufnahme auch an ein Vorstandsmitglied delegieren. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine An-

erkenntnis der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.

§ 6 Automatische Mitgliedschaft

Die der Stiftungsversammlung der gemeinnützigen Stiftung Lebenshilfe Zollernalb (nachfolgend: „Stiftung“) bzw. dem Verein Lebenshilfe Zollernalb e.V. (VR 746) beigetretenen Mitglieder werden gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Entstehen der Mitgliedschaft bedarf keiner gesonderten Erklärungen der die Aufnahme begehrenden Personen, der Stiftung bzw. des Vereins. Sie haben gemäß der Satzungen der Stiftung, des Verein Lebenshilfe Zollernalb e.V. und des Vereins eine automatische Mehrfachmitgliedschaft bei den drei Körperschaften inne und erkennen gleichsam die Satzung des Vereins an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen. Sie endet ferner automatisch, wenn die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung der Stiftung Lebenshilfe Zollernalb oder im Verein Lebenshilfe Zollernalb e.V. beendet ist.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist oder ähnlich wichtige Gründe vorliegen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Personen. Die Stiftung Lebenshilfe Zollernalb stellt ein geborenes Vorstandsmitglied, das von deren Stiftungsvorstand mit der Funktion des Vorsitzenden entsandt wird. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem zusätzlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bestimmt auch über den Stellvertreter des Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen, für deren Einstellung er

auch zuständig ist. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder zusätzlich zu ihrer Vereinstätigkeit eine unmittelbare Heimleitungsfunktion oder eine Heimträgerverantwortung innehaben, dürfen diese Vereinsmitarbeitern gegenüber keine die konkrete Führung von Betreuung betreffende Weisungsbefugnis ausüben, sondern haben diese den anderen Vorstandsmitgliedern zu überlassen.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands auch darüber hinaus für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Jedes Mitglied verfügt über ein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

- die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - den Beschluss über Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Geschäftsführer, besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Zur Wahrung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand eine Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen und eingesetzt werden. Der Geschäftsführer muss eine nach Persönlichkeit, Ausbildung oder Berufserfahrung für die Vereinszwecke im Rahmen der Übernahme und Führung der Betreuung geeignete Fachkraft sein.
- (2) Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gemäß § 2 und auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahme von Darlehen sowie der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Vorstandsbeschluss mit zusätzlicher Einzelvollmacht notwendig.
- (3) Er ist gegenüber den anderen Vereinsmitarbeiterinnen/-mitarbeitern weisungsbefugt und auch für die Kassenführung verantwortlich.
- (4) Die Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

V. Schlussvorschriften

§ 13 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, oder welche allgemein vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Stiftung Lebenshilfe Zollernalb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Bisingen, den 29.07.2015